

■ ■ V A D U Z

# Weisung

## über die Durchsetzung des Jugendschutzes bei der Nutzung von gemeindeeigenen Veranstaltungsstätten

Erlassen durch den Bürgermeister der Gemeinde Vaduz

Erstfassung: 1. Januar 2009

Akte Nr.: 434 / 436

# **WEISUNG ÜBER DIE DURCHSETZUNG DES JUGENDSCHUTZES BEI DER NUTZUNG VON GEMEINDEEIGENEN VERANSTALTUNGSSTÄTTEN**

Gestützt auf Art. 13 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Gemeinde Vaduz erlässt der Bürgermeister die nachfolgende Weisung:

## **I. Grundsätze**

### **Art. 1 Gegenstand**

<sup>1</sup>Diese Weisung regelt die Anwendung und Durchsetzung des Jugendschutzes im Sinne des Jugendgesetzes des Fürstentums Liechtenstein<sup>1</sup> bei der Nutzung von Veranstaltungsstätten der Gemeinde.

### **Art. 2 Sprachliche Gleichstellung**

<sup>2</sup>Personenbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Angehörige beider Geschlechter.

### **Art. 3 Verantwortung des Veranstalters**

<sup>1</sup>Der Veranstalter (gemeint sind Firmen, Vereine und Einzelpersonen), der bei der Gemeinde Vaduz eine Veranstaltungsstätte zur Nutzung beansprucht, zeichnet gegenüber der Gemeinde Vaduz Verantwortung für die Durchsetzung der einschlägigen Bestimmungen des Jugendgesetzes und für die Umsetzung des Jugendschutzes.

<sup>2</sup>Unter einer Veranstaltungsstätte werden im Sinne dieser Weisung geschlossene Räume (Vaduzer-Saal, Räume in der Spoerry, Seminarräume im Vereinshaus, Rathaussaal usw.); sowie offene Plätze der Gemeinde Vaduz (Rathausplatz, Oberdeck Parkhaus Marktplatz, der Parkplatz beim Rheinpark Stadion, Fussgängerzone Städtle usw.) verstanden, die durch die Gemeinde selbst bewirtschaftet und vermietet werden.

---

<sup>1</sup> Jugendgesetz vom 19. Januar 1997 (LGBI 852.0)

## II. Durchsetzung und Massnahmen

### Art. 4 Einlass

<sup>1</sup>Bei der Nutzung von geschlossenen Veranstaltungsstätten ist durch den Veranstalter mit geeigneten Massnahmen sicherzustellen, dass nur jene Personen Einlass erhalten, die für die jeweilige Veranstaltung zugelassen sind.

<sup>2</sup>Auf die einschlägigen Bestimmungen und den Jugendschutz ist an den Eingängen in geeigneter Form hinzuweisen.

### Art. 5 Alkoholausschank und -konsum

<sup>1</sup>Mit geeigneten Massnahmen ist durch den Veranstalter sicherzustellen, dass nur an jene Personen Alkohol ausgeschenkt wird, die auch solchen konsumieren dürfen.

<sup>2</sup>Es gelten die folgenden Vorschriften:

- a) Jugendliche unter 16 Jahren und Kinder:  
Verbot des Erwerbs und Konsums von alkoholartigen Getränken.
- b) Jugendliche ab 16 Jahren:  
Mässiger Konsum von Wein, Bier und Mostgetränken gestattet; generelles Verbot von Spirituosen und Mixgetränken mit gebranntem Alkohol.
- c) Erwachsene ab 18 Jahren:  
Generelle Erlaubnis zum Erwerb und Konsum aller Arten von alkoholischen Getränken.

<sup>3</sup>Auf öffentlichen, gemeindeeigenen Plätzen (Outdoor) ist der Ausschank von gebranntem Alkohol und Mixgetränken grundsätzlich verboten.<sup>2</sup>

### Art. 6 Tabakkonsum

<sup>1</sup>Für den Tabakkonsum in öffentlichen und geschlossenen Veranstaltungsstätten gelten die einschlägigen Normen des Tabakpräventionsgesetzes und der dazugehörigen Verordnung.<sup>3</sup>

---

<sup>2</sup> GR-Beschluss vom 20. Mai 2008

<sup>3</sup> Tabakpräventionsgesetz (LGBI 817.2);  
Verordnung zum Tabakpräventionsgesetz (LGBI 817.21)

## Art. 7 Feststellung einer Verletzung durch Gäste

<sup>1</sup>Stellt ein Veranstalter eine Verletzung dieser Vorschriften durch Gäste seiner Veranstaltung fest, so hat er den Verursacher unverzüglich auf den Umstand der Verletzung aufmerksam zu machen und ihn aufzufordern diese zu unterlassen.

<sup>2</sup>Sollte der Verursacher sich weigern, die Verletzung zu unterlassen, so ist er von der Veranstaltungsstätte zu verweisen.

<sup>3</sup>Der Veranstalter hat bei Anlässen in geschlossenen Veranstaltungsstätten ein der Veranstaltung angemessenes Sicherheitsdispositiv zu stellen, deren Vertreter ihn bei diesen Massnahmen unterstützen können.

<sup>4</sup>Bei Veranstaltungen im öffentlichen Raum ist nebst dem Sicherheitsdispositiv des Veranstalters bedarfsmässig die Gemeindepolizei anwesend, welche subsidiär Unterstützung bieten kann.

## Art. 8 Feststellung einer Verletzung durch den Veranstalter

<sup>1</sup>Wird durch den Leiter Veranstaltungsstätten eine Verletzung der Vorschriften durch den Veranstalter festgestellt, ist dieser sofort diesbezüglich zu informieren und aufzufordern, geeignete Massnahmen dagegen zu ergreifen.

<sup>2</sup>Weigert sich der Veranstalter, die Verletzung zu unterlassen, so kann ihm der Leiter Veranstaltungsstätten in Absprache mit dem Bürgermeister die Durchführungsbewilligung entziehen oder andere geeignete Massnahmen ergreifen.

<sup>3</sup>Wird bei Veranstaltungen mit mehreren Veranstaltern (Fasnacht, Staatsfeiertag, Jahrmarkt, Weihnachtsmarkt usw.) eine Verletzung durch die Gemeindepolizei festgestellt, dann finden die zuvor erwähnten Massnahmen gleichermaßen Anwendung auf den jeweiligen Verursacher.

## III. Schlussbestimmung

### Art. 9 Inkrafttreten

Diese Weisung tritt rückwirkend per 1. Januar 2009 in Kraft und stellt einen integralen Bestandteil des Vertrages zur Nutzung von Veranstaltungsstätten der Gemeinde Vaduz dar.

Diese Weisung wurde am 17. März 2009 durch den Gemeinderat genehmigt.

Vaduz , am 23. März 2009

Bürgermeisteramt Vaduz  
  
Ewald Ospelt, Bürgermeister

## Index

|   |   |
|---|---|
| Art. 1 Gegenstand   | 2 |
| Art. 2 Sprachliche Gleichstellung                           | 2 |
| Art. 3 Verantwortung des Veranstalters                      | 2 |
| Art. 4 Einlass  | 3 |
| Art. 5 Alkoholausschank und -konsum                         | 3 |
| Art. 6 Tabakkonsum  | 3 |
| Art. 7 Feststellung einer Verletzung durch Gäste            | 4 |
| Art. 8 Feststellung einer Verletzung durch den Veranstalter | 4 |
| Art. 9 Inkrafttreten  | 4 |